Gegenüberstellung der alten sowie neuen Eigenbetriebssatzung

§§	Eigenbetriebssatzung 2001 (2009)	§§	Eigenbetriebssatzung ab 2026
Präambel	Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999(GVBI. 2000 I S. 2) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:	**Präambel**	Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eschenburg in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:
§1	**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes** (1) Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt. (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gemeindegebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.	**§1**	**Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs** 1) Die Einrichtung der Gemeinde Eschenburg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. 2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentliche Versorgung im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser sowie die Abwasserbewirtschaftung sicherzustellen. 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
§2	**Name des Eigenbetriebes** Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Eschenburg".	**§2**	**Name des Eigenbetriebes** Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Eschenburg.

§3	**Stammkapital**	**§3**	**Stammkapital**
	Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.345.000 €. Davon werden zugeordnet: 1. den Einrichtungen Wasser 2.045.000 € 2. den Einrichtungen Abwasser 2.300.000 €		Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.345.000 Euro. Vom Stammkapital werden zugeordnet: 1. der Einrichtung Wasserversorgung 2.045.000 Euro 2. der Einrichtung Abwasserbewirtschaftung 2.300.000 Euro
§4	**Betriebsleitung**	**§4**	**Betriebsleitung**
	Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der vom Gemeindevorstand bestellt wird.		1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person. Sie oder er führt die Bezeichnung Betriebsleiterin oder Betriebsleiter. (2) Der Gemeindevorstand kann eine Person als Vertretung bestellen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. 3)Der Bürgermeister kann nicht Mitglied der Betriebsleitung sein. 4)Die Aufgaben der Betriebsleitung sind gemäß §4 des Eigenbetriebsgesetzes wahrzunehmen.

§5	**Vertretung des Eigenbetriebes**	**§5**	**Vertretung des Eigenbetriebes**
	(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen. (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung - durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 2 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.		Die Betriebsleitung nach § 4 der Satzung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes nicht der Entscheidung der Gemeindevertretung obliegen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 2 ermächtigen.
(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes; die gemäß Absatz 4 ermächtigten Betriebsangehörigen ggf. mit dem Zusatz "Im Auftrag".
(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

§6 Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Gemeindevorstands hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

wurde durch §5 Abs. 1 ersetzt

§7	**Betriebskommission**
	(1) Der Betriebskommission gehören an: 1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, 2. Kraft ihres Amtes a) der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind. Für jedes gewählte Mitglied der Betriebskommission ist ein(e) Stellvertreter/ vin zu bestellen. (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
§6	**Zusammensetzung der Betriebskommission**
	(1) Der Betriebskommission gehören an: 1. 6 Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser, für die Dauer ihrer Wahlzeit, zu wählen sind, 2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer oder seiner Vertretung ein von ihm oder ihr zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands, 3. zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands (2) Die Mitglieder der Betriebskommission nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 können sich durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen. 3) Für die Aufgabenerfüllung der Betriebsleitung findet §4 des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.

§8	**Aufgaben der Betriebskommission**	**§7**	**Aufgaben und Abgrenzung der Betriebskommission**
	(1) Der Betriebskommission gehören an: 1. sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind, 2. Kraft ihres Amtes a) der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstands, die von diesem zu benennen sind. Für jedes gewählte Mitglied der Betriebskommission ist ein(e) Stellvertreter/ vin zu bestellen. (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.		Die Betriebskommission entscheidet in den ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten und über die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans.
§9	**Aufgaben des Gemeindevorstands**	**§8**	**Aufgaben des Gemeindevorstands**
	(1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.		Der Gemeindevorstand entscheidet über in den ihm, durch das Eigenbetriebsgesetz, zugewiesenen Angelegenheiten und über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.
(3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§10 Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
(2) Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;

§9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten hinaus auch über nachfolgenden Angelegenheiten:
1. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.
2. Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach §7 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

6. Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes; insbesondere zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes überschreiten, mindestens aber über 12.500,00 € liegen; 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 5.000,00 € übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen.

10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission oder dem Betriebsleiter nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGlG.
(3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der

§11	**Personalangelegenheiten**	**§10**	**Personalangelegenheiten**
	1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung und Empfehlung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.		1) Der Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung und Empfehlung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. 2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
§12	**Kassen- und Kreditwirtschaft** Kassen- und Kreditwirtschaft Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Gemeindekasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.	**§11**	**Kassen- und Kreditwirtschaft** Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Gemeindekasse verbunden.
§13	**Wirtschaftsjahr** Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.	**§12**	**Wirtschaftsjahr** Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§14	**Jahresabschluss**	**§13**	**Besondere Regelungen für den Jahresabschluss**
(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 – 27) innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.		1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 – 27) innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. 2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. 3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.	
§15	**Inkafttreten**	**§14**	**Inkraftreten**